

selbe ja nie mit der Bedingung spende: „si dignus es“ subintelligens — si es in statu gratiae — denn mit dieser Intention würde er die zum Heile nothwendigste Wirkung des Sacramentes selbst verhindern. Nur für den Fall, daß der Priester nicht sicher erfahren kann, ob der Kranke je in seinem Leben den genügenden Vernunftgebrauch gehabt, soll er die heilige Delung in unserem Falle mit der Bedingung ertheilen: „si capax es“; denn wer von Geburt auf unzurechnungsfähig war, ist zum giltigen Empfange dieses Sacramentes unfähig.

Nach diesen Bemerkungen über Spendung der Sterbesacramente an Blödsinnige ist es klar, daß der Priester, welcher Nemigiuz in unserem Falle unter den angeführten Bedingungen alle Sterbesacramente gespendet, recht und pflichtgemäß gehandelt hat, daß hingegen der Grundsatz des andern, ohne Unterschied und Ausnahme nach dessen Wortlaute angewandt, theoretisch falsch ist, und praktisch für das Seelenheil solcher armen Menschen leicht verderblich werden kann.

Mautern (Steierm.). Rector P. Joh. Schwiembacher C. SS. R.

XIII. (Schwindel im Beichtstuhle.) Kommt da eines Tages an einem Orte, an welchem großer confluxus von Gaunern ist, ein sehr reducirt aussehendes Individuum in den Beichtstuhl. Unter anderem beichtet er (es war masculini generis), daß er vor beinahe einem Jahre in einem Kloster in M. gearbeitet habe und sich verleiten ließ, sich an dem Diebstahl eines Speisefelches, der einen Wert von 800 Mark repräsentierte, zu betheiligen. Für 70 Mark wäre der Kelch bei einem Juden in M. versetzt worden. In drei Tagen ist der Verfalltag. Sind bis dorthin die 70 Mark nicht zurückerstattet, dann bleibt das heilige Gefäß in den Händen des Juden. Da die Complicen sich weigern, den Kelch einzulösen, habe ich, von Gewissensbissen getrieben, das Geld bis auf 30 Mark mit Mühe zusammengepart. Wenn Sie mir diese Summe nicht vorstrecken — ich will sie bei Heller und Pfennig ersetzen — dann kann ich nichts machen: der Kelch bleibt dann dem Juden. Da gerade starker Concurus war und die Untersuchung der Sache zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, wurde dem verdächtigen Pönitenten bedeutet, daß man eine so wichtige Sache bei dieser Gelegenheit nicht im Beichtstuhle abmachen könne, er möge andern Tages im Wohnzimmer des Beichtvaters erscheinen, dort werde man dann überlegen, wie die Sache zu ordnen sei. Absolution werde selbstverständlich nicht gegeben. Andern Tages kam der Betreffende wieder, aber anstatt in den Pfarrhof in den Beichtstuhl, wodurch er vollends den Verdacht der Gaunerei bestätigte; der Wahrspruch des Beichtvaters lautete: Mensch! Wie können Sie so gottlos und so vermessen sein, den Richterstuhl des allwissenden Gottes mit solch' raffinierter Spitzbüberei zu besudeln. Unterstehen Sie sich nicht, sich ein anderes Opfer Ihrer Schwindelei zu suchen; denn Gott kann Sie strafen. Wie? um den elenden

Judaslohn von 30 Mark scheuen Sie sich nicht, Ihre Seele mit zweifachem Gottesraube zu belasten 2c. 2c. Die ganze Sache ist elender Schwindel. Wenn Sie sich nicht zu Gott bekehren wollen, dann packen Sie sich so schnell wie möglich zum — ! Schimpfend gieng der Büsser — natürlich ohne Absolution — von dannen.

Der betreffende Priester explicierte mir alsbald den Casus und frug mich um mein Urtheil, ob er recht gehandelt habe. Ich sagte ihm: Auch ich bin der Meinung, daß der Pönitent ein Schwindler war. Da es aber immerhin möglich ist, daß die Sache sich so verhält, so hätten Sie Ihrem Verhalten doch eine gründlichere Unterlage geben müssen. Im Beichtstuhle, wo es sich um die Seele und um eine Entscheidung für die Ewigkeit handelt, muß man mit größerer Behutsamkeit und Vorsicht zuwerke gehen, wie an der Pfarrhofthüre. Gewiß ist 1. Ort und Person legten die Vermuthung nahe, daß man es mit einem geriebenen Gauner zu thun habe. Die Vermuthung mußte sich 2. zu noch größerer moralischer Gewißheit steigern durch das Verhalten des Pönitent. Wäre er wirklich in der angeblichen Lage gewesen und wäre ihm seine angebliche gottesräuberische That so zu Herzen gegangen, daß er unter Mühen und Entbehrungen, wie er sagte, sein Unrecht gut zu machen bestrebt gewesen, dann hätte er wohl auch den — allerdings nicht angenehmen — Gang in den Pfarrhof nicht gescheut. Wahrscheinlich fürchtete er, daß man ihn dort entlarven und der Polizei überliefern werde. Indes, das sind alles nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeiten. Zu Ihrer Apostrophe aber berechtigt doch erst zweifelloso Gewißheit. Diese hätten Sie sich durch zwei Dinge verschaffen können. Sie brauchten ihm nur zu sagen a) bringen Sie mir den Pfandschein oder b) ich gehe gleich mit zu dem Juden. Wenn sich die Sache so verhält, dann gebe ich Ihnen gerne die 30 Mark. War die Sache nicht echt, dann hätte er Ihr Verdict gar nicht abgewartet und wäre von selbst augenblicklich abgeduftet. Wie sehr ich mit meinem Rathe Recht hatte, bestätigte sich noch an demselben Tage. Ich hatte am Nachmittag noch nicht eine halbe Stunde im Beichtstuhl gefessen, als ein anscheinend sehr reumüthiges Individuum mir den besprochenen Casus vorbrachte. Ich hörte ihn ruhig an und als er geendigt, befolgte ich den Rath, den ich am Morgen meinem Confrater gegeben. Wie zu erwarten war, so geschah es: der Pönitent war, ohne daß ich nur ein Wort sagte, schneller aus dem Confessionale draußen, als er hereingekommen war. „Herr Hochwürden“, sprach er, „es wird mir nicht gut; ich muß gehen“. Sprach's und fort war er. Ich tröstete meinen Mitbruder, daß er sich keine Scrupel zu machen brauche, da ihn ein richtiger Instinct geleitet, legte ihm aber für die Zukunft größere Ruhe, Besonnenheit und Gründlichkeit ans Herz.

Dieburg (Hessen)

Rector Dr. W. A. Engelhardt.